

## Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b, Abs. 4 Satz 2 EnWG

### I. Mindestanforderungen an den Datenumfang im Bereich Strom

1. Der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen gemäß den Bestimmungen der MessZV und dieses Messstellen- und Messrahmenvertrages.
2. Der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister verwendet für den Datenversand an den Netzbetreiber die in der Anlage 4 benannten Kommunikationsparameter.

### 3. Meldedatensätze

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess die Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Meldedatensätzen bereitzustellenden Stammdaten, die im Messstellen- und Messrahmenvertrag definiert sind. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden in dem Messstellen- und Messrahmenvertrag bzw. den Wechselprozessen im Messwesen geregelt.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich mittels Geräteausbau- und/oder Geräteeinbaumitteilungen an den Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus je einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen.

Der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister nimmt eine Mitteilung an den Netzbetreiber vor, sofern die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten werden konnten, der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder bei Messstellen mit elektronischer Auslesung eine Auslesung nicht möglich ist. Die Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgt unverzüglich, bei Messstellen im Standardlastprofilverfahren spätestens jedoch am 8. Werktag, bei Messstellen mit registrierender Lastgangmessung spätestens am 2. Werktag nach dem Soll-Ablesetermin.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderung unverzüglich mittels dem vom Netzbetreiber vorgegeben Datenblatt an den Netzbetreiber melden.

### 4. Messdaten

Für Umfang und Qualität der vom Messstellenbetreiber am Ort der Messstelle bereitzustellenden Messdaten gelten folgende Mindestanforderungen:

Einhaltung der Datenformate, Übertragungsprotokolle und Geräteeinstellungen.

In folgenden Fällen muss der Messstellenbetreiber zusätzlich Messwerte an den Netzbetreiber bereitstellen:

Messstellen mit Arbeitszähler:

- Auslöser für Ermittlung des Zählerstands
  - o Zählereinbau
  - o Zählerwechsel
  - o vor dem Zählerausbau

Messstellen mit Lastgangzähler:

- Auslöser für Ermittlung der Lastgänge und Zählerstände
  - o Zählereinbau
  - o Zählerwechsel vor dem Zählerausbau
  - o Modemstörung
  - o Zählerstörung

Informationsumfang

- Alle nicht per Fernauslesung bereits ausgelesenen Messdaten
  - o Messlokation
  - o täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter - Zeitumstellung) Viertelstunden-Energiewerte in (kWh) bzw. (kvarh)
  - o Zähler für eine Energierichtung: +A, +R
  - o Zähler für zwei Energieeinrichtungen: +A, +R, -A, -R
- oder alternativ:
  - o Messlokation
  - o täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter - Zeitumstellung) Viertelstunden-Leistungswerte in (kW) bzw. (kvar)
  - o Zähler für eine Energierichtung: +P, +Q
  - o Zähler für zwei Energieeinrichtungen: +P, +Q, -P, -Q
  - o Betriebszustand während des Einbau/Ausbau/Wechsels

Neben den Lastgängen pro Energierichtung sind folgende Register der Verrechnungsliste zu übermitteln:

### Inhalt

Fehlerregister

Gerätenummer

Rückstellkennziffer

Rückstellzeitpunkt (Datum und Uhrzeit)

Zählerstand pro Messgröße (X) und Tarif (Y) zum Rückstellzeitpunkt

Maximum pro Messgröße (X) und Tarif (Y)

## II. Mindestanforderungen an die Datenqualität im Bereich Strom

1. Der Netzbetreiber behält sich zur Sicherstellung der Datenqualität eine Kontrollableitung der Messstellen, für die der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister die Messung vornimmt, ausdrücklich vor.
2. Die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten Messergebnisse für alle Messstellen im Standardlastprofilverfahren müssen in Summe der elektrischen Arbeit (kWh) im Zeitraum eines Jahres zu mindestens 98 %

den tatsächlichen Messergebnissen entsprechen. Ergibt eine durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten durchgeführte Stichprobe von mindestens 20 Messstellen, dass die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister übermittelten Messergebnisse die Toleranzgrenze von 98 % unterschreiten, wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister über diesen Sachverhalt informieren. In diesem Fall hat der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die Datenqualität in wesentlichem Umfang zu verbessern.

Die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten Messwerte für Messstellen mit registrierender Lastgangmessung müssen zu 100 % den tatsächlich von der Messeinrichtung registrierten Messwerten entsprechen. Für hiervon aufgrund technischer Probleme auftretende Ausnahmen gilt folgende Maßgabe:

Sind die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten ¼-h-Leistungswerte in größerem Umfang als 2 % in Bezug auf die Gesamtanzahl der im Liefermonat zu übermittelnden ¼-h-Leistungswerte als fehlende Werte gekennzeichnet, wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister über diesen Sachverhalt informieren. In diesem Fall hat der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass er den Ausfall der Messung bzw. der Datenauslesung nicht zu vertreten hat oder dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die Datenqualität in wesentlichem Umfang zu verbessern.

3. Liegt ein mehrmaliger Verstoß des Messstellenbetreibers und/oder des Messdienstleisters gegen das in 2. genannte Qualitätskriterium vor, kann der Netzbetreiber eine Ableistung aller Messstellen, für die der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister die Messung vornimmt, vornehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen lassen. Die für diese Maßnahme entstehenden Kosten sind vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister zu tragen. Die Berechnung der Netznutzungsentgelte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten erfolgt in diesem Fall auf Basis der durch den Netzbetreiber ermittelten Messergebnisse.
4. Bei einem mehrmaligen Verstoß des Messstellenbetreibers und/oder des Messdienstleisters gegen das in 2. genannte Qualitätskriterium kann der Netzbetreiber darüber hinaus vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach den innerhalb eines Jahres zu erwartenden Ausfällen von Netznutzungsentgelten inklusive Abgaben und sonstigen Zuschlägen (z.B. Konzessionsabgabe, KWK), wobei die Sicherheitsleistung 120 % der zu erwartenden Entgeltausfälle beträgt.